



ÜBERSETZUNG

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 73.434/3

vom 11. Mai 2023

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am 26. April 1993 in Brüssel unterzeichneten Abkommens und Protokolls zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Neu Delhi am 6. März 2017‘

Am 11. April 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für lokale Behörden und Finanzen der Deutschsprachigen Regierung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am 26. April 1993 in Brüssel unterzeichneten Abkommens und Protokolls zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, geschehen zu Neu Delhi am 6. März 2017‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 2. Mai 2023 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Toon MOONEN, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Dries VAN EECKHOUTTE, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 11. Mai 2023 abgegeben.

\*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage<sup>1</sup> sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

\*

### TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets zielt darauf ab, im Namen der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem Protokoll ‚zur Änderung des am 26. April 1993 in Brüssel unterzeichneten Abkommens und Protokolls zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen‘, geschehen zu Neu Delhi am 9. März 2017 (nachstehend: das Protokoll) zuzustimmen.

Das Protokoll ändert die Definitionen von „bevoegde autoriteit“ (zuständige Behörde) und von „strafrechtelijke belastingaangelegenheden“ (strafrechtliche Steuerangelegenheiten) in Artikel 3 des Abkommens<sup>2</sup> ab (Artikel 1 des Protokolls), und ersetzt Artikel 26 des Abkommens, der sich auf den Informationsaustausch bezieht (Artikel 2), sowie dessen Artikel 27, der über die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern handelt (Artikel 3).

### ZUSTÄNDIGKEIT

3.1. Das Abkommen, und das dazugehörige Protokoll, ist ein gemischter Vertrag, da es sich auch auf den in den Zuständigkeitsbereich der Regionen fallenden Immobiliensteuervorabzug bezieht<sup>3</sup>. Weder das Abkommen noch das dazugehörige Protokoll betreffen die Besteuerungsbefugnis der Gemeinschaften<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

<sup>2</sup> Abkommen ‚tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Republiek India tot het vermijden van dubbele belasting en tot het voorkomen van ontduiking van de belasting naar het inkomen, en Protocol, ondertekend te Brussel op 26 april 1993‘ (Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, und Protokoll, unterzeichnet in Brüssel am 26. April 1993).

<sup>3</sup> Artikel 2 Absatz 3 (b) des Abkommens.

<sup>4</sup> Dies ist auch der Grund, aus dem das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft diesem Abkommen und dem dazugehörigen Protokoll nicht zustimmen muss. Siehe das Gutachten des Staatsrates 63.285/3 vom 14. Mai 2018 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region vom 30. November 2018 ‚houdende instemming met 1° de overeenkomst en het protocol tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Republiek India tot het vermijden van dubbele belasting en tot het voorkomen van het ontgaan van belasting inzake belastingen naar het inkomen, beide ondertekend te Brussel op 26 april 1993, 2° het protocol, ondertekend te New Delhi op 9 maart 2017 tot wijziging van de onder 1° vermelde overeenkomst en protocol‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Fl. Parl. 2017-18, Nr. 1661/1, S. 23-24 (Bemerkungen 4 und 5).

3.2. Das Protokoll, dem jetzt zugestimmt wird, enthält einen neuen Artikel 26 („Uitwisseling van inlichtingen“ (Informationsaustausch)), der sich auf alle Steuern und somit auch auf eventuell einzuführende Gemeinschaftssteuern bezieht. Dem Protokoll ist demzufolge nicht nur von der Abgeordnetenkommission und den Regionalparlamenten, sondern auch von den Gemeinschaftsparlamenten zuzustimmen<sup>5</sup>.

### FORMVORSCHRIFTEN

4. Artikel 2 des Protokolls, der sich auf den Informationsaustausch bezieht, und dessen Artikel 3, der die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern betrifft, enthalten Bestimmungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 „zur Schaffung der Datenschutzbehörde“ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Gesetzesvorschlages für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Insofern ein Vorentwurf einer Gesetzgebungsnorm zur Zustimmung zu einem internationalen Abkommen als ein unter den Begriff „Vorschlag für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen“ im Sinne von Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 fallender Text zu betrachten ist, muss der Dekretvorentwurf zur Begutachtung der Datenschutzbehörde vorgelegt werden.

### UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES PROTOKOLLS

#### Artikel 3

5. Gemäß dem neuen Artikel 27 Absatz 1 des Abkommens leisten sich die Vertragsstaaten gegenseitige Amtshilfe bei der Erhebung von Steueransprüchen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen regeln, wie dieser Artikel durchzuführen ist.

---

<sup>5</sup> Die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ (nachstehend: AGV), die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt hat, hat in ihrer Sitzung vom 2. Mai 2018 das Protokoll als gemischter Vertrag „Föderalstaat/Gemeinschaften/Regionen“ qualifiziert. Die Interministerielle Konferenz für Außenpolitik (nachstehend: IKA) stimmte über das schriftliche Verfahren dem Bericht der AGV zu, was bei Brief vom Präsidenten der IKA vom 30. Juli 2018 bestätigt wurde. Die Begründung, die jetzt auf eine Entscheidung der AGV vom 25. Februar 2016 verweist, ist in dieser Hinsicht anzupassen.

Über solche Regelungen hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, im Gutachten 42.631/AV vom 8. Mai 2007 Folgendes bemerkt:

„Voor zover deze akkoorden alleen maar voorzien in de administratieve en technische uitvoering van een verdrag en ermee slechts beoogd wordt de rechten en verplichtingen die in het verdrag zelf reeds zijn opgenomen uitvoerbaar te maken, zijn deze akkoorden geen nieuwe verdragen, doch louter ‘executive agreements’. Ze behoeven dan ook niet door de Koning te worden gesloten. De Wetgevende Kamers hoeven er hun instemming niet aan te verlenen.<sup>(...)</sup>

Uit de praktijk blijkt echter ook dat sommige akkoorden wel zelf autonome regelingen inhouden, die nieuwe rechten en verplichtingen met zich brengen voor de overheden of de burgers. In dat geval dienen deze akkoorden als verdragen te worden beschouwd. Op grond van Artikel 167, § 2, van de Grondwet zouden ze dan ook in beginsel door de Koning moeten worden gesloten en de Wetgevende Kamers zouden er hun instemming mee dienen te betuigen. Voor zover het gaat om ‘gemengde verdragen’ dienen daarenboven de gemeenschaps- en/of gewestregeringen te worden betrokken bij het sluiten ervan en dienen ook de gemeenschaps- en/of gewestparlementen er hun instemming mee te verlenen“<sup>6</sup>.

Jedes Mal, wenn eine Regelung in gegenseitigem Einvernehmen ausgearbeitet wird, ist infolgedessen zu prüfen, ob es sich nicht um ein Abkommen handelt. Ist das doch der Fall, dann ist das geeignete Abschlussverfahren anzuwenden und kann die Regelung erst nach der Zustimmung der zuständigen parlamentarischen Versammlungen wirksam werden. Gemäß Artikel 190 der Verfassung wird solch eine Regelung erst verbindlich, nachdem sie im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden ist.

Insofern die in dem Protokoll bestimmte Möglichkeit, Vereinbarungen zu schließen, somit auf eine verfassungskonforme Weise ausgelegt wird<sup>7</sup> und insofern diese Vereinbarungen nur die administrative und technische Durchführung des Protokolls gewährleisten und hiermit nur beabsichtigt wird, die im Protokoll selbst bereits aufgenommenen Rechte und Verpflichtungen anwendbar zu machen, wird kein Einwand im Lichte von Artikel 167 der Verfassung erhoben.

Wenn eine Regelung jedoch zur Folge hat, dass der Anwendungsbereich des Abkommens oder des Protokolls ausgedehnt wird oder sich auf die Rechte und Verpflichtungen der Rechtsuchenden auswirkt, wird diese Regelung nicht als ein Abkommen in vereinfachter Form betrachtet werden können.

<sup>6</sup> Gutachten des Staatsrates 42.631/AV vom 8. Mai 2007 über einen zum Gesetz vom 9. Februar 2009 ‚houdende instemming met het Raamakkoord tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Franse Republiek betreffende de grensoverschrijdende samenwerking inzake gezondheidszorg, ondertekend te Moeskroen op 30 september 2005‘ gewordenen Vorentwurf, *Parl. Dok.*, Senat, 2007-08, Nr. 4-912/1, S. 15.

<sup>7</sup> Eine verfassungskonforme Auslegung des Protokolls setzt auch voraus, dass wenn in dem Protokoll die zuständigen Behörden erwähnt werden, es sich nur um die Verordnungsbefugnis des Ministers der Finanzen (nicht eines Beamten) handeln kann und außerdem nur noch insofern diese Befugnis sich auf Regeln nebensächlicher Art oder beschränkten Interesses bezieht.

#### Artikel 4

6. Laut Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls wird jede Partei der anderen Partei auf dem diplomatischen Weg notifizieren, dass alle gesetzlichen Forderungen und Verfahren zur Durchführung des Protokolls erfüllt worden sind. Das Protokoll tritt am Tag der letzten Notifikation in Kraft.

Da die Bürger nicht wissen können, an welchem Tag die letzte Notifikation erfolgt, werden sie auch nicht über den Tag des Inkrafttretens des Protokolls informiert werden. Es muss also dafür gesorgt werden, dass dieser Tag des Inkrafttretens den Bürgern über einen Bericht im Belgischen Staatsblatt rechtzeitig mitgeteilt wird.

#### UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS EINES ZUSTIMMUNGSDEKRETS

7. Im Titel und in dem einzigen Artikel des Vorentwurfs, sowie im Titel der Anlage schreibe man „9. März 2017“ statt „6. März 2017“.

8. Dem beim Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzubringenden Dekretentwurf ist eine deutsche Übersetzung des Protokolls beizufügen.

9. Laut der Schlussformel des Protokolls ist bei unterschiedlicher Auslegung des Hindi-, französischen, niederländischen und englischen Textes des Protokolls der englische Wortlaut maßgebend. Folglich ist auch der englische Text des Protokolls dem beim Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorzulegenden Dekretentwurf beizulegen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY